

## §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Junggesellschaft Dungenbeck** und hat seinen Sitz in Dungenbeck.

## §2 Ziel und Zweck

Die Junggesellschaft Dungenbeck ist ein Zusammenschluss von Junggesellen, der der Erhaltung und Förderung des geselligen Lebens dient.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Erwerb der Mitgliedschaft und Austritt/ Ende der Mitgliedschaft

- (1) Jeder männliche Dungenbecker Einwohner, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht verheiratet ist, ist berechtigt, der Junggesellschaft beizutreten.
- (2) Mitglied wird man durch das „Einkaufen“ und das traditionelle „Einseifen“, welches alljährlich zu Fastnacht stattfindet. Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ist das „Einkaufen“ und das „Einseifen“ Pflicht.
- (3) Wenn ein Junggeselle, der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im Laufe des Jahres, also nicht an Fastnacht, eintreten möchte, so muss dieser den ungefähren Gegenwert von 30 l Bier bezahlen. Der genaue Gegenwert wird vom Vorstand festgelegt. Dieses entbindet jedoch nicht von der Pflicht des „Einkaufens“ und „Einseifens“.
- (4) Junggesellen, die bereits das 21. Lebensjahr vollendet haben, müssen zu ihrem Eintritt den Gegenwert von 30 l Bier, wie in Abs. (3) geregelt, bezahlen. Sie sind von der Pflicht des „Einkaufens“ und „Einseifens“ befreit.
- (5) Ehemalige Junggesellen, die bereits der Junggesellschaft Dungenbeck angehörten, haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Wiederaufnahme beim Vorstand zu stellen. Bei einer einfachen Stimmenmehrheit im Vorstand ist er wieder aufgenommen. Über die Eintrittsbedingungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Mit Antrag auf Wiedereintritt müssen bei dem Austritt bestehende Außenstände komplett beglichen werden.
- (6) Nicht – Dungenbecker können die Mitgliedschaft beim Vorstand beantragen.
- (7) Über eine Mitgliedschaft entscheidet generell der Vorstand.
- (8) Ehrenjunggesellen: Ein Junggeselle wird Ehrenjunggeselle, wenn er das 30. Lebensjahr vollendet hat **und** mindestens fünf Jahre im Verein ist.  
Ehrenjunggesellen haben die in der Satzung näher genannten Sonderrechte.
- (9) Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Eintritt in den Verein muss dem Vorstand schriftlich, auf dem dafür vorgesehenen Formular angezeigt werden. Andere Aufnahmeformulare sind ungültig.
- (10) Die Mitgliedschaft berechtigt den Junggesellen an allen Festen, Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen der Junggesellschaft Dungenbeck teilzunehmen. Wer ohne Mitgliedschaft an einem Fest teilnehmen möchte, kann keinen Anspruch auf die Junggesellenrechte erheben.
- (11) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss, der Hochzeit oder dem Tod.

#### **§4 Beitrag**

- (1) Der Beitrag beläuft sich auf z. Zt. € 25,-- pro Jahr.  
Ehrenjunggesellen, die das 35. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Entrichtung des ordentlichen Beitrages befreit.  
Ehrenjunggesellen, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen den ordentlichen Beitrag bezahlen.
- (2) Jeder Junggeselle ist verpflichtet, seine ordentlichen Beiträge und außerordentlichen Gelder innerhalb von drei Monaten seit Fälligkeit auf das Konto der Junggesellschaft Dungenbeck zu überweisen oder bei einem Kassierer in Bar zu begleichen. Ist er nicht in der Lage, so muss er mit dem Vorstand eine besondere Zahlungsweise vereinbaren.
- (3) Die ordentlichen Beiträge werden am 01.01. des jeweiligen Jahres im Voraus fällig. Die außerordentlichen Gelder werden bei Entstehung fällig.
- (4) Der Vorstand lässt dem zahlungsverpflichteten Junggesellen eine Zahlungsaufforderung zukommen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist eine erneute Zahlungsaufforderung inklusive Ausschlussandrohung fällig. Die Frist wird auf vier Wochen festgesetzt. Falls dieser Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen wird, ist die Mitgliedschaft in der Junggesellschaft automatisch beendet. Der Ausschluss wird dem Mitglied persönlich mitgeteilt.

#### **§5 Teilnahme am Fastnachtfest**

Folgende Regelungen gelten für Junggesellen, die am Freitag (Einkaufen) und am Sonntag (Frühstück und Frühschoppen) teilnehmen.

- Jeder Teilnehmer hat ein Vergnügungsgeld, von z. Zt. € 10,-- zu bezahlen.
- Jeder Junggeselle ist verpflichtet, mind. ein Mädchen zu ersteigern. Wer kein Mädchen ersteigert, muss ein Strafgeld von z. Zt. € 15,-- entrichten.  
Neueingetretene Junggesellen unter 21 Jahren sind von der Pflicht des Ersteigerns befreit. Sie haben kein Strafgeld zu zahlen.

#### **§6 Stimmrecht**

- (1) Jedes in der Junggesellschaft Dungenbeck aufgenommene Mitglied, einschließlich Ehrenjunggesellen, ist stimmberechtigt.
- (2) Bei Stimmgleichheit hat der Präses oder sein Vertreter im Amt nach wiederholter Wahl zwei Stimmen.

#### **§7 Passives Wahlrecht**

- (1) Wählbar sind alle Mitglieder der Junggesellschaft Dungenbeck, die zur Bekleidung eines Amtes geeignet erscheinen. Im Zweifelsfall entscheiden die fünf Ältesten der Versammlung über die Eignung zum Amt.
- (2) Sollte der geschäftsführende Vorstand im Amt sein, entscheidet dieser über die Wählbarkeit.

#### **§8 Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§9 Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahl des Präses leitet der Versammlungälteste.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - Präses als 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - 1. Kassierer
  - 2. Kassierer
  - 3. Kassierer
  - 1. Schriftführer
  - 2. Schriftführer
  - 1. Schießwart
  - 2. Schießwart
  - 3. Schießwart
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - Junggesellenkönig
  - Hauptmann
  - Oberst
  - Adjutant
  - Promillekönig

Sie werden mit Ausnahme des Junggesellenkönigs von der Jahreshauptversammlung oder einer anderen Versammlung gewählt. Der Junggesellenkönig wird zu Schützenfest ausgeschossen. Sollte der Junggesellenkönig während seiner Amtszeit heiraten, so bleibt er bis zum Ende seiner Amtszeit Ehrenjunggeselle. Er hat damit dessen Rechte und Pflichten, er darf jedoch nicht mehr am Schießen teilnehmen.

## **§10 Rechte und Pflichten des Vorstands**

- (1) Geschäftsführungsbefugnisse ergeben sich aus folgender Rangfolge:
  1. Präses
  2. 2. Vorsitzender
  3. 1. Kassierer
  4. 1. Schriftführer
  5. Alle anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
- (2) Haupt- und Schießkasse sind zu trennen. Eine Vermengung darf nur durch Vorstandsbeschluss, aufgrund einer Zahlungsschwierigkeit erfolgen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Darunter muss der Präses, der 2. Vorsitzende oder der 1. Kassierer sein. Bei einzelnen Rechtsgeschäften bis zu einem Wert in Höhe von 30,00 Euro ist jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.
- (4) Die Schießwarte können den Verein zu zweit bei einzelnen Rechtsgeschäften bis zu einem Wert in Höhe von 150,00 Euro vertreten. Im Innenverhältnis wird deren Vertretungsbefugnis jedoch auf Verfügungen über die Schießkasse beschränkt.
- (5) Die weiteren Rechte und Pflichten sind satzungsimmanent.

## §11 Beschlussfähigkeit

Über die Beschlussfähigkeit entscheidet der Vorstand

## §12 Bekleidung

- (1) Die offizielle Bekleidung der Junggesellschaft Dungenbeck besteht neben der üblichen Leibwäsche aus weißer Hose, weißem Hemd (auch off. Sweatshirt oder T-Shirt der JG) und dunklen Schuhen. Es dürfen jedoch keine Turnschuhe getragen werden.

Die Kleidung ist bei folgenden Anlässen zu tragen:

- Schützenfest
  - Königsball
  - Offizielle Teilnahme an auswärtigen Schützenfesten
  - Spalierstehen
  - Polterhochzeiten
  - Sowie bei anderen Veranstaltungen auf Entscheidung des Vorstands.
- (2) Ehrenjungesellen sind von der Bekleidungsordnung ausgenommen.
- (3) Es ist keine Kopfbedeckung und keine Sonnenbrille zu tragen.
- (4) Zuwiderhandlungen werden nach Ermessen des Hauptmanns, bzw. des jeweiligen zuständigen Vorstandmitgliedes geahndet.

## §13 Revisoren

- (1) Auf jeder Jahreshauptversammlung wird ein Revisor gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Arbeit des Vorstands wird einmal zum Ende des Geschäftsjahres von beiden Revisoren überprüft.  
Das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.  
Sie haben die Entlastung des Vorstands zu beantragen.
- (2) Sie haben nach Rücksprache mit den Kassierern innerhalb von zwei Wochen die Möglichkeit die Kasse einzusehen.

## §14 Ehrenposten

Auf der Versammlung werden folgende Ehrenposten gewählt:

- 9 Wurstesammler
- 1 Fahnenträger mit 2 Begleitern
- Das Einkaufskomitee
- 1 Oberst und sein Adjutant
- 1 Hauptmann

## §15 Pflichten der Ehrenposten

- (1) **Wurstesammler:**

- Kauf von zwei Fässern Bier zu je 50 Liter.
- € 150,- an die Vereinskasse abzuführen.
- Am Fastnachtsonntag für ausreichende Verpflegung beim Frühstück und beim Abendbrot zu sorgen.
- Mindestens ein Mädchen am Fastnachtfreitag zu ersteigern.

Sollte ein Wurstesammler am Fastnachtfreitag kein Mädchen ersteigern, so muss er ein Strafgeld von € 50,-- bezahlen. Sollte der Durchschnittswert der ersteigerten Mädchen über € 50,-- liegen, so ist dieser Betrag zu entrichten.

(2) **Fahnenträger und Begleiter:**

- Sie sind für das Holen, Tragen und Zurückbringen der Fahnen und deren Ständer verantwortlich.  
Dieses gilt für alle Veranstaltungen, bei denen die Fahne benötigt wird.
- Sie sind für den ordnungsgemäßen Zustand der Fahne verantwortlich.

(3) **Einkaufskomitee:**

- Das Einkaufskomitee hat dafür zu sorgen, dass die neuen Junggesellen traditionsgemäß eingekauft werden.
- Die hieraus entstehenden Kosten werden aus der Hauptkasse erstattet. Sie sollten jedoch den Betrag von € 75,-- nicht übersteigen.

(4) **Oberst und Adjutant:**

- Der Oberst hält die Festrede auf dem Festplatz an Schützenfest.
- Der Adjutant hat die Aufgabe, den Oberst während des Festumzugs beim Schützenfest auf dem Pferd zu begleiten. Im darauf folgenden Jahr wird der Adjutant zum Oberst befördert.

(5) **Hauptmann:**

Der Hauptmann hat darauf zu achten, dass die Junggesellen beim Umzug an Schützenfest:

- ordnungsgemäß gekleidet sind
- nicht rauchen
- nicht trinken
- im Gleichschritt und in ordentlichen Reihen gehen
- sich dem Anlass entsprechend benehmen.

Er hat die Junggesellen zu Schützenfest auf dem Festplatz und bei allen Umzügen durch den Ort ordnungsgemäß zu führen.

Hält sich ein Junggeselle nicht an die unter (5) aufgeführten Punkte oder widersetzt sich den Anordnungen des Hauptmanns, so kann der Hauptmann den Junggesellen mit Strafkisten bestrafen. Eine Strafkiste entspricht z. Zt. einem Betrag von € 10,--, der in die Hauptkasse abzuführen ist.

**§16 Protokollführung und Protokolländerung**

- (1) Bei den Versammlungen wird durch einen Schriftführer oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von einem Schriftführer oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben.
- (2) Eine Protokolländerung erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Junggesellen.
- (3) Eine Protokolländerung kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen.

## **§17 Einberufung einer (außerordentlichen) Jahreshauptversammlung**

- (1) Die Einladung zu einer Versammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnungspunkte an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent Mitglieder diese mit einer schriftlichen Begründung beantragen.

## **§18 Erhaltung der Disziplin**

- (1) Mit Ausschluss oder anderen Strafen kann geahndet werden:
  - Wenn ein Mitglied sich vorsätzlich den Anordnungen eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands widersetzt.
  - Bei ungebührlichen Benehmen in der Öffentlichkeit, welches auf die Junggesellschaft zurückfällt.
- (2) Über weitere Möglichkeiten des Ausschlusses entscheidet im Einzelnen der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Für den Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit im geschäftsführenden Vorstand erforderlich.
- (4) Der Ausschluss ist dem betreffenden Junggesellen schriftlich mitzuteilen.

## **§19 Veranstaltungsort**

Der Veranstaltungsort wird vom Vorstand bestimmt.

## **§20 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung muss mit einer 2/3 Mehrheit auf einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens 1/3 der geführten Mitglieder anwesend sein. Die auf der Jahreshauptversammlung nicht anwesenden Junggesellen werden von der Auflösung des Vereins schriftlich benachrichtigt.

## **§21 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen sind nur auf Jahreshauptversammlungen oder einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

**Stand: 01.02.2010**